

Besondere Teilnahmebedingungen der Internationalen Zuliefererbörse Wolfsburg (IZB)

Stand: Mai 2023

§ 1 Veranstalter / Veranstaltung

- 1.1 Bei der Internationalen Zuliefererbörse Wolfsburg („IZB“) handelt es sich um eine internationale Ausstellung von Unternehmen der Automobilzuliefererindustrie.
- 1.2 Die Internationale Zuliefererbörse 2024 wird von der Wolfsburg AG, Major-Hirst-Str. 11, 38442 Wolfsburg, veranstaltet.
- 1.3 Die Vorbereitung und die Durchführung wurde der Messe Wolfsburg c/o MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH (MW) übertragen.

§ 2 Termine

Dauer der Veranstaltung:

22. - 24. Oktober 2024

Öffnungszeiten:

Dienstag, 22. Oktober 2024,
10:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch, 23. Oktober 2024,
10:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag, 24. Oktober 2024,
10:00 - 18:00 Uhr

Aufbaubeginn:

14. Oktober 2024

Abbau:

21. Oktober 2024, 12:00 Uhr*
*Ab 12:00 Uhr kein Lieferverkehr.

Arbeiten innerhalb der Standgrenzen bis
24:00 Uhr möglich.

Abbaubeginn:

24. Oktober 2024, ab 19:00 Uhr

Abbauende:

1. November 2024

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Über die Zulassung entscheidet die Wolfsburg AG. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen der ATBs § 3 ff. analog.

§ 4 Beteiligungspreise

- 4.1 Der für die Teilnahme an der IZB geschuldete Beteiligungspreis umfasst den Mietpreis für die Standfläche bzw. den Preis für das Messe-Set gemäß Ziffer 4.3, das Media Package gemäß Ziffer 5 dieser Besonderen Teilnahmebedingungen („BTB“). Die Vergütung für die veranstaltungsbegleitenden Services und Produkte ergeben sich aus den im Webshop des Ausstellerportals genannten Preisen für die Neben- und Zusatzleistungen.

- 4.2 Der Mietpreis beträgt für die Standfläche in Abhängigkeit von den folgenden Standformen:

Für die reine Standfläche (ohne An- und Aufbauten).

Reihenstand	195,00 EUR/m ²
Eckstand	205,00 EUR/m ²
Kopfstand	215,00 EUR/m ²
Blockstand	220,00 EUR/m ²

Der Preis wird auf volle Quadratmeter aufgerundet. Die Mindeststandgröße beträgt 9 m². Wird weniger Fläche als die angegebene Mindestgröße angemeldet, entscheidet die MW über die Annahme der Anmeldung. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

Der Beteiligungspreis umfasst:

Standflächenmiete, allgemeine Hallenaufsicht und Gangreinigung sowie eine Abfall- und Energiepauschale von 15,00 EUR/m² (Abfallhandling, Wasser- & Stromverbrauch, Heizung, Hallenbeleuchtung).

Die Teilnahmegebühr für Mitaussteller beträgt 580,00 EUR pro Mitaussteller und wird dem jeweiligen Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.3 Preise für zusätzlich buchbare Standbaupakete (nur buchbar in Kombination mit der reinen Standfläche gemäß Ziffer 4.2)

Messe-Set 1 (ab 12 m ²)	165,00 EUR/m ²
Messe-Set 2 (ab 20 m ²)	185,00 EUR/m ²
Messe-Set 3 (ab 12 m ²)	300,00 EUR/m ²
Messe-Set 4 (ab 20 m ²)	315,00 EUR/m ²

Der Preis wird auf volle Quadratmeter aufgerundet, die Mindeststandgröße beträgt je nach Messe-Set 12 m² oder 20 m². Wird weniger Fläche als die angegebene Mindestgröße angemeldet, entscheidet die MW über die Annahme der Anmeldung. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Der Leistungsumfang des jeweiligen Messe-Sets ist im Ausstellerportal entsprechend abrufbar.

§ 5 Media Package

Mit dem Media Package bietet der Veranstalter Wolfsburg AG den Ausstellern der IZB ein Paket ausgewählter Marketingtools zur Optimierung der Messebeteiligung und der Präsenz am Markt. Die Kosten für das Media Package werden in Form einer obligatorischen Beitragspauschale in Höhe von 539,00 EUR für Hauptaussteller und 269,00 EUR für Mitaussteller erhoben. Die Beitragspauschale für Hauptaussteller wird dem Aussteller (Standmieter) und für Mitaussteller dem jeweiligen Hauptaussteller (Standmieter) von der MW in Rechnung gestellt.

Das Media Package umfasst folgende Leistungen:

5.1 **Onlinepräsenz auf www.izb-online.com**

- Standardeintrag (Firmenprofil inkl. Firmenbeschreibung, Teaserbild, Kontaktinformationen, Link zu Social-Media-Kanälen, Link zur Firmen-Website, Chatfunktion) auf der IZB-Eventplattform inkl. laufender Aktualisierung
- Firmenlogo im Standardeintrag sowie im interaktiven Hallenplan auf der IZB-Eventplattform
- Einbindung von drei Videos im Firmenprofil auf der IZB-Eventplattform

- Einbindung von sechs Dokumenten zum Download im Firmenprofil auf der IZB-Eventplattform
- Teilnahme am digitalen Matchmaking auf der IZB-Eventplattform
- Namentliche Nennung im Ausstellerverzeichnis auf der Homepage

Ausgleichs- oder sonstige Ansprüche gegen die MW können nicht geltend gemacht werden, falls der Aussteller die Teilnahme an der IZB-Eventplattform nicht ausschöpft.

Zur Unterstützung bei der Dateneingabe und bei Fragen rund um die IZB-Eventplattform steht unter Tel.: +49 (0) 53 61.8 97-13 12 oder E-Mail: izb@wolfsburg-ag.com allen Ausstellern eine kostenlose Service-Hotline beratend zur Seite.

5.2 **Messe Präsenz**

- Namentliche Nennung im jeweiligen Halleneingang
- Standardeintrag im Messekatalog (Firmenname, Adresse, Ansprechpartner, Hallen und Standnummer)

Der Vertrag für die Printkatalogeinträge kommt ausschließlich zwischen Aussteller und Kataloghersteller (Vertragspartner der Wolfsburg AG) zustande. Reklamationen erfolgen ausschließlich im Verhältnis Aussteller und Kataloghersteller. Die angegebenen Ausstellerdaten werden für das Media Package übernommen, sofern diese nicht nochmal separat abgefragt bzw. angegeben werden.

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird von der MW mbH keine Gewähr übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Ausgleichs- oder sonstige Ansprüche gegen die MW sowie gegen den Veranstalter Wolfsburg AG können nicht geltend gemacht werden.

§ 6 Standzuweisung

- 6.1 Die MW weist dem Aussteller unter Berücksichtigung der angemeldeten Art und Größe des Standes den Standort und die Größe der zu überlassenden Ausstellungsfläche zu („Standzuweisung“)

und hinterlegt diese im Ausstellerportal. Sobald die Standzuweisung im Ausstellerportal hinterlegt ist, erhält der Aussteller eine Benachrichtigung per E-Mail. Die Standzuweisung erstellt die MW nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Angaben des Ausstellers sowie ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten. Ein Anspruch des Ausstellers auf einen bestimmten Standort und eine bestimmte Größe des Standes besteht nicht. Ein Standtausch ohne Zustimmung der MW ist nicht gestattet.

- 6.2 Sofern der Aussteller binnen der ihm gesetzten Frist sein Einverständnis mit der Standzuweisung im Ausstellerportal erklärt, indem auf die Schaltfläche „verbindlich annehmen“ geklickt wird, stellt dies die Annahmeerklärung des Ausstellers dar, die den „**Vertragsabschluss**“ betreffend die Überlassung der Ausstellungsfläche und die Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung („**Teilnahmevertrag**“) herbeiführt. Der Aussteller erhält hierüber eine Bestellzusammenfassung über das Ausstellerportal, in der die vom Aussteller gebuchten Leistungen zusammengefasst sind.

§ 7 Ausstellerausweise

Den Ausstellern stehen Ausstellerausweise in folgender Anzahl zu:

- bis 12 m² Standfläche 2 Stück
- je weitere angefangene 6 m² 1 Stück

Zusätzliche Ausstellerausweise können kostenpflichtig im Webshop des Ausstellerportals bestellt werden. Ausstellerausweise gelten nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie ausgestellt sind, und haben nur Gültigkeit in Verbindung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausstellerausweis eingezogen und ein Ersatzausweis hierfür nicht geliefert. Die Ausstellerfirma, auf deren Namen der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jegliche missbräuchliche Benutzung durch ihre Angestellten.

§ 8 Aufbau, Ausstattung, Abbau

- 8.1 Die Zeiten des Aufbaus der Stände entnehmen Sie bitte § 2. Die Fertigstellung der Stände (Arbeiten innerhalb der Standgrenzen) ist am Montag, den 21. Oktober 2024, bis 24:00 Uhr, möglich. Packmaterial muss bis 12:00 Uhr des gleichen Tages entfernt sein, andernfalls wird es auf Kosten des Ausstellers durch die MW abtransportiert.
- 8.2 Der Aufbau der Stände bleibt den ausstellenden Firmen überlassen. Der Ausstellungsstand muss sich jedoch dem Erscheinungsbild der Halle anpassen. Eine Schließung des Standes zu den Publikumsflächen hin ist nicht gestattet. Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache gewährleisten. Die Aussteller sind verpflichtet, für eine angemessene Ausstattung ihres Standes Sorge zu tragen. Standbeleuchtungen und Anstrahlungen dürfen weder die Besucher belästigen noch die Nachbarstände beeinträchtigen.
- 8.3 Die MW ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen (Auf die Technischen Richtlinien im Webshop des Ausstellerportals sei ausdrücklich verwiesen).

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei ebenerdigen, eingeschossigen Standbauten ohne Überdachungen in den Messehallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Mehrgeschossige Standbauten sind nicht zulässig.

Während der Öffnungszeiten der Ausstellung muss ständig ein Beauftragter des Ausstellers auf dem Ausstellungsstand anwesend sein. Die Ausstellungsgegenstände müssen während dieser Zeit sichtbar ausgestellt sein, weder verdeckt noch ohne Genehmigung der MW entfernt werden.

Kein Stand darf vor dem 24. Oktober, 19 Uhr geräumt werden. Verstößt das ausstellende Unternehmen gegen diese Vorschrift, ist der Veranstalter berechtigt, eine festzusetzende Vertragsstrafe entsprechend den Regelungen der ATB zu verlangen. Das ausstellende Unternehmen kann den Nachweis erbringen, dass dem Veranstalter kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt davon unberührt.

8.4 Nach Ablauf der Abbauzeit ist die MW berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

8.5 Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes wird von der MW – außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht übernommen. Für die entstehenden Kosten steht der MW ein Pfandrecht zu. Die Haftung des Ausstellers gegenüber der MW erstreckt sich auf besenreine Übergabe zum genannten Zeitpunkt, gleich, ob er oder Dritte zum Abbau verpflichtet sind.

§ 9 Hallentechnik Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung in den Hallen hat mind. 100 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden. Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart:

Wechselstrom 230 Volt ($\pm 10\%$) 50 Hz;
Drehstrom 3 x 400 Volt ($\pm 10\%$) 50 Hz

9.1 Elektro- und Wasserversorgung

Die Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt aus dem Hallenboden.

9.2 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Datenanschlüssen erfolgt aus dem Hallenboden.

9.3 Heizung

Die Hallen sind mit Lufterhitzer-Anlagen ausgestattet. Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen im Bedarfsfall geheizt (ca. $+18 / 20^\circ \text{C}$).

9.4 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH nicht.

§ 10 Verkauf/Werbung

10.1 Die Entgegennahme von Bestellungen mit Lieferverpflichtungen ist zulässig und unterliegt keinerlei Beschränkungen oder Abgaben. Die Verteilung von Werbematerial am Stand ist nur für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr ausgestellten Erzeugnisse gestattet.

10.2 Die Durchführung von Werbung für andere Firmen ist nicht erlaubt. Auf dem Gelände und in den Hallen der IZB 2024 ist jede Werbung außerhalb des gemieteten Standes, z.B. das Anbringen und Verteilen von Werbedrucksachen oder Mustern sowie das Beschriften von Hallenwänden, unzulässig. Dies gilt sinngemäß auch für das Verteilen von werblich bedruckten Getränkebechern oder -dosen, mit Gas gefüllten Luftballons o.ä.

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen von Ausstellern, die im Zusammenhang mit der Förderung von Aktivitäten stehen, die in Abstimmung mit dem Veranstalter und im Interesse des allgemeinen Messegesehens stattfinden.

Widerrechtlich angebrachte Werbung wird von der MW entfernt; die Kosten dafür hat der Aussteller zu tragen.

10.3 Aussteller haften auch für Zuwiderhandlung ihrer Mitaussteller oder am Stand zusätzlich vertretener Firmen. Die MW hat auch das Recht, Ankündigungen, deren

Inhalte nach ihrer Auffassung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, sowie unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden bzw. zu entfernen. Die Kosten hierfür trägt der verursachende Aussteller. Die Entscheidung der MW ist endgültig.

§ 11 Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH (ATB)

Ergänzend zu diesen BTB, gelten die ATB, ggf. weitere veranstaltungsspezifische Richtlinien sowie die Technischen Richtlinien und die Hausordnung. Sofern sich einzelne Bestimmungen widersprechen, gehen die Regelungen der BTB, die veranstaltungsspezifischen Richtlinien, die Technischen Richtlinien und die Hausordnung in der genannten Reihenfolge den ATB der MW vor.